

Satzung für die Städtische Fachakademie für Wirtschaft

Vom 5. August 1991 (Amtsblatt S. 281)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1989 (GVBl. S. 104) und Art. 21 Abs. 2 Satz 1 und Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayRS 2230-1-1-h), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Februar 1988 (GVBl. S. 61) folgende Satzung:

§ 1

Widmung und Titel

(1) Die Stadt Nürnberg errichtet und unterhält zur Ausbildung von staatlich geprüften Betriebswirten im Ausbildungsschwerpunkt Außenhandel eine zweijährige Fachakademie für Wirtschaft.

(2) Diese Fachakademie trägt folgende Bezeichnung: Städtische Fachakademie für Wirtschaft.

§ 2

Organisation

(1) Die Fachakademie wird dem Amtsbereich des Amtes für Berufliche Schulen zugeordnet.

(2) Die Fachakademie wird organisatorisch der Beruflichen Schule Direktorat 6 angegliedert.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Aufnahme richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Schulordnung für Fachakademien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Anzahl der Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(3) Die Auswahl erfolgt nach den Leistungsnachweisen (Zeugnissen), die von den Bewerbern/Bewerberinnen vorgelegt werden. Es wird eine numerische Reihenfolge aller Bewerber/Bewerberinnen aufgestellt, in die der Notendurchschnitt des Abschlußzeugnisses in den Fächern Deutsch, Englisch, Rechnungswesen bzw. Mathematik der zuletzt besuchten Schule eingeht. Das Ergebnis wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

(4) Bei gleichem Notendurchschnitt entscheiden die Jahre des Fremdsprachenerwerbs. Als Jahre des Fremdsprachenerwerbs gelten auch Jahre, die im Ausland nachweislich beruflich verbracht wurden. Eine Reihenfolge zwischen verschiedenen Fremdsprachen wird nicht vorgenommen.

(5) Von der Platzziffernfolge kann im Einzelfall aus gewichtigen Gründen, insbesondere aus sozialen oder familiären Gründen, abgewichen werden. Die Zahl der so zu berücksichtigenden Fälle darf 15 % der aufzunehmenden Studierenden nicht übersteigen.

(6) Über die Aufnahme in die Fachakademie entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit dem Amt für Berufliche Schulen.

§ 4

Unterricht und Prüfung

Die Schulordnung für Fachakademien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 15.08.1991